



Amtsblatt

für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2026, Ausgabe Nr. 7

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 30.04.2026

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	45
35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemeinde Hohnhorst, Wohnbauflächen „Im großen Kamp“)	45
Wahlbekanntmachung der Wahlleitung der Samtgemeinde Nenndorf Für die Kommunalwahl am 13. September 2026	46
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	49
Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2026	49
Widmung der Straße im Baugebiet „Lehnshof“, Gemarkung Riepen	51
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	52
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	52
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	53
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	53
--	

Es wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemeinde Hohnhorst, Wohnbauflächen „Im großen Kamp“) nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort bei der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, während der Sprechstunden aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nenndorf und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Nenndorf, den 22.04.2026

M. Schmidt
Samtgemeindebürgermeister

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung der Samtgemeinde Nenndorf

Für die Kommunalwahl am 13. September 2026

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280,431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), gebe ich Folgendes bekannt.

Am 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr finden in der Samtgemeinde Nenndorf die Kommunalwahlen statt.

Gewählt werden der Rat der Samtgemeinde Nenndorf (Samtgemeinderatswahl), der Gemeinderat der Stadt Bad Nenndorf und der Gemeinderat der Gemeinden Haste, Hohnhorst, Sutfeld (Gemeinderatswahl) sowie ein/e Samtgemeindebürgermeister/in (Direktwahl).

Sollte eine Stichwahl bei der Direktwahl erforderlich sein, ist diese für den 27. September 2026 terminiert.

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Name der Vertretung	Zu wählenden Ratsmitglieder:	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf	32	37
Rat der Stadt Bad Nenndorf	29	34
Rat der Gemeinde Haste	13	18
Rat der Gemeinde Hohnhorst	13	18
Rat der Gemeinde Suthfeld	11	16

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Samtgemeinde Nenndorf sowie die Wahlgebiete der Stadt Bad Nenndorf, der Gemeinde Haste, der Gemeinde Hohnhorst und der Gemeinde Suthfeld bilden gemäß § 7 Abs. 2 NKWG jeweils einen Wahlbereich.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein

für die Wahl des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Nenndorf von mindestens 20,

für die Wahl des Rates der Stadt Bad Nenndorf von mindestens 20,

für die Wahl des Rates der Gemeinde Haste von mindestens 20,

für die Wahl des Rates der Gemeinde Hohnhorst von mindestens 20 und

für die Wahl des Rates der Gemeinde Suthfeld von mindestens 10

Wahlberechtigten des Wahlbereichs (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Vom Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- für die Wahl des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Nenndorf

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. (DIE LINKE.), Wählergemeinschaft Nenndorf e.V. (WGN), Alternative für Deutschland -Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

- für die Wahl des Rates der Stadt Bad Nenndorf

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. (DIE LINKE.), Wählergemeinschaft Nenndorf e.V. (WGN), Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

- für die Wahl des Rates der Gemeinde Haste

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. (DIE LINKE.), Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

- für die Wahl des Rates der Gemeinde Hohnhorst

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. (DIE LINKE.), Wählergemeinschaft Nenndorf e.V. für die Gemeinde Hohnhorst (WGN), Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

- für die Wahl des Rates der Gemeinde Suthfeld

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. (DIE LINKE.), Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens am **20.07.2026**, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, schriftlich einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspäteter Eingang der Wahlvorschläge ist ungültig und kann nicht zugelassen werden.

Hinweis : Mit der derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts ist beabsichtigt, die Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen bei einer Direktwahl um 14 Tage zu verkürzen (vom 55. Tag vor der Wahl auf den 69. Tag). Nach Verabschiedung des Gesetzes wird mit einer Änderungsbekanntmachung die Einreichungsfrist verbindlich bekannt gegeben.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Die hierfür erforderlichen Formblätter werden auf Anfrage von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 90. Tag vor der Wahl, dem 15.06.2026, Niedersächsischen Landeswahlleiter, Geschäftsstelle, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Dabei sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

Bad Nenndorf, 28. April 2026

Der Samt-/Gemeindewahlleiter

LUTZ

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in der Sitzung am 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	17.201.200	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	20.899.400	EUR
1.3 - der außerordentliche Erträge auf	--	EUR
1.4 - der außerordentliche Aufwendungen auf	--	EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.923.200	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.229.900	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.812.000	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.503.500	EUR
2.5 - der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.785.200	EUR
2.6 - der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.750.000	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.520.400	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.483.400	EUR

Der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	4.143.900 Euro
Aufwendungen in Höhe von	4.143.900 Euro
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	662.900 Euro
Ausgaben in Höhe von	662.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Kernhaushalt wird auf 4.785.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Entfällt.
Hebesätze

§ 6

(1) Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Stadtdirektor nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten Überschreitungen bis 15.000 €. Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 5.000 Euro als unerheblich.

(2) Die nach § 12 Abs. 1 S. 1 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze wird auf 3.000.000 Euro jährliche Investitionsfolgekosten festgesetzt.

Bad Nenndorf, den 17.12.2025

Stadt Bad Nenndorf

**Matthias
Bürgermeisterin**

**Schmidt
Stadtdirektor**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 09.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, 22.04.2026
Stadt Bad Nenndorf
Der stellv. Stadtdirektor

Behrens

Widmung der Straße im Baugebiet „Lehnshof“, Gemarkung Riepen

Gemäß §6 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes wird bekannt gegeben, dass der Rat der Stadt Bad Nenndorf beschlossen hat, die Straße im Baugebiet „Lehnshof“ in ihrer Gesamtheit als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straße sowie der Fuß- und Radweg sind auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 (im Original) dargestellt.



1. Straße Lehnshof:

Ratsbeschluss am:	22.04.2026
Gemarkung, Flur, Flurstück	Riepen, 7, TF 28/30
Größe:	ca. 2.280 m ²
Länge:	ca. 360 m

2. Fuß- und Radweg:

Ratsbeschluss am:	22.04.2026
Gemarkung, Flur, Flurstücke	Riepen, 7, TF 28/28, TF 28/30 und TF 66/2
Größe:	ca. 468 m ²
Länge:	ca. 133 m

Trägerin der Straßenbaulast ist jeweils die Stadt Bad Nenndorf.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Bad Nenndorf – Rathaus – Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Fachbereich Bauen und Umwelt, Frau Rutke, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Bad Nenndorf, 27.04.2026

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Schmidt

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.